

 **Bundeskanzleramt**

Bundesminister für EU,
Kunst, Kultur und Medien

bundeskanzleramt.gv.at

Mag. Alexander Schallenberg
Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BKA-353.120/0073-IIM/2019

Wien, am 26. August 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. Juli 2019 unter der Nr. **4037/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Shredder-Affäre“ im BKA und Vorarbeiten für eine Novelle zum Bundesarchivgesetz in Entsprechung der einstimmigen EntschlieÙung des Nationalrates vom 24. April 2019“ gerichtet.

Zur Beantwortung der gegenständlichen Fragen darf ich mit von den zuständigen Organisationseinheiten des Bundeskanzleramtes aufbereiteten grundsätzlichen Erläuterungen und erforderlichen Differenzierungen einleiten. Dies scheint einerseits zum besseren Verständnis der Beantwortung der Fragen und andererseits zur Vermeidung von Wiederholungen geboten. Angemerkt werden darf, dass sich die Fragen überwiegend auf Vorgänge vor meiner Amtszeit beziehen.

Zur Funktionsweise und korrekten Handhabung moderner IT-Lösungen und IT-Geräte dürfen einzelne relevante Themenstellungen (v.a. Recht, Technik, Organisation und technischer Fortschritt) interdisziplinär dargestellt werden.

1. Allgemeine technisch-organisatorische Themenstellungen

Ein wesentliches Merkmal zur Kategorisierung von Daten bildet die Form der Datenquelle. So können grundsätzlich unterschieden werden:

- Benutzerverwaltete Daten (z.B. durch Eingabe, Lesen, Speichern/Ablage, Löschen, Drucken)
- Systemverwaltete Daten, ohne Zugriffsmöglichkeiten durch Benutzerinnen und Benutzer

Zum Umgang mit Datenträgern darf bereits an dieser Stelle festgehalten werden: Datenträger wie z.B. Festplatten (PCs, Laptops, Server, Multifunktionsgeräte) oder USB-Sticks werden nach den mir vorliegenden Informationen seit Frühjahr 2015 grundsätzlich einer Vernichtung im Wege des Bundeskanzleramtes, Zentrales Ausweichsystem des Bundes (ZAS) zugeführt. Damit soll die Möglichkeit des Abflusses von Daten über den Weg gebrauchter Datenträger aus dem Bundeskanzleramt ausgeschlossen werden. Defekte Festplatten aus PCs oder Laptops, die nicht mehr im geordneten Weg unlesbar gemacht werden können, werden ebenfalls einbehalten und einer Verschredderung zugeführt.

1.1. Benutzerverwaltete Daten

Bei benutzerverwalteten Daten wird danach unterschieden, ob es sich einerseits um Daten in Aktensystemen und Fachanwendungen handelt, welche ihrer technischen Bereitstellung entsprechend ausschließlich dienstlicher Natur sind, und andererseits, ob es Daten sind, die sich auf allgemeinen Ablagesystemen oder IT-Geräten befinden, welche hinsichtlich ihrer inhaltlichen Datennatur eine Gemengelage bilden.

So werden in Aktensystemen die Daten ihrem Inhalt nach exakt der Vertraulichkeitsstufe und dem Sicherheitsbedarf entsprechend gespeichert, wohingegen in allgemeinen Ablagesystemen eben eine Gemengelage an Daten vorliegt. Es handelt sich dabei meist um Datenkonglomerate aus:

- dienstlichen Daten
- Personaldaten
- persönlichen Daten¹
- mitunter sensiblen Daten oder
- in besonderen Fällen auch klassifizierten Daten.

¹ Vgl. IKT-Nutzungsverordnung, BGBl. II Nr. 281/2009.

Derartige Datenkonglomerate sind u.a. gespeichert auf:

- allgemeinen elektronischen Dateiablagen (techn. "Fileshare")
- PCs und Notebooks
- Tablets und Smartphones
- E-Mailboxen

Die IKT-Nutzungsverordnung regelt die Nutzung dieser Instrumente durch Bundesbedienstete auch für private Zwecke – im eingeschränkten Ausmaß – und bildet für die rechtskonforme Speicherung die Grundlage.

Das eigentliche Verwaltungshandeln, so auch in Kabinetten, findet daher, soweit es technisch unterstützt wird, im weitaus überwiegenden Ausmaß in elektronischen Akten (z.B. ELAK, elektronischer Personalakt) bzw. in für bestimmte Vollzugsgebiete speziell erstellten Fachanwendungen (z.B. Förderungen) seinen inhaltlichen Niederschlag. Bei diesen Systemen wird weitestgehend technisch sichergestellt, dass wesentliche rechtliche Grundlagen (u.a. das Bundessarchivgesetz) eingehalten werden.

Archivrelevantes Schriftgut liegt daher in der Regel entweder in entsprechend gekennzeichnete Papierform, elektronisch im ELAK oder in für die Archivierung aufbereiteten Datenbeständen von Fachanwendungen vor. Für den ELAK bestehen entsprechende Vorgaben (z.B. Skartierung oder Übertragung an das Österreichische Staatsarchiv), die großteils automationsunterstützt umgesetzt werden.

Folgende Vorschriften finden dabei Anwendung:

- Bundesarchivgesetz, BGBl. I Nr. 162/1999
- Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923
- Bundesarchivgutverordnung, BGBl. II Nr. 367/2002
- Büroordnung 2004
- Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)
- Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999

Grundlegend festgehalten wird daher, dass Daten, die im Aktensystem ELAK auf Servern hinterlegt sind, nicht mehr durch Benutzerinnen und Benutzer gelöscht werden können.

Zeitgemäßes Arbeiten – v.a. zu komplexen Themenstellungen – verlangt in den meisten Fällen die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Expertinnen und Experten sowie Organisationen, sodass im Vorfeld einer tatsächlichen Schriftguterstellung, die letztlich im Aktenwege zu verwalten ist, unterschiedliche Arbeitsversionen und Hilfsdarstellungen erzeugt bzw. benötigt

werden. Diese Hilfsdarstellungen von Expertinnen und Experten stellen sohin in der Regel fragmentarische und z.T. auch wieder verworfene Arbeitsversionen dar, die eben gerade nicht die Grundlage des späteren Verwaltungshandelns bilden.

Im Gegensatz zu den für den Gesetzesvollzug vorgesehenen Schriftgütern, Konzepten und Dokumenten werden diese Hilfsdarstellungen daher auch nicht im Aktensystem, sondern meist auf persönlichen elektronischen Ablagen zusammen mit allgemeinen Dateien (z.B. Texte, Tabellenkalkulationen) gespeichert.

Bei einem Wechsel dieser Speichermedien (z.B. Austausch bzw. Ausscheiden eines Notebooks) bzw. bei einem Benutzer- oder Regierungswechsel wird daher der konkrete Umgang mit den gespeicherten Daten anlassfallbezogen abgestimmt, sodass die Einhaltung rechtlicher Grundlagen (z.B. Bundesarchivgesetz, DSGVO, Informationssicherheitsgesetz, Verträge) im Detail sichergestellt werden kann.

1.1. Systemverwaltete Daten

Systemverwaltete Daten sind für die einwandfreie Funktionsweise von IT-Lösungen und IT-Geräten unerlässlich, erlauben aber in der Regel keinen Zugriff durch die Benutzerinnen und Benutzer. Die Daten selbst sind inhaltlich stets redundant mit originären Daten (z.B. Dokumenten, Eingaben, Schriftstücken) und sind mit systeminternen Informationen wie z.B. Netzadressen, Plattensektoren, Verarbeitungsreihenfolge und Datenbankindices angereichert.

Zu den systemverwalteten Daten gehören auch Sicherungskopien zur Wiederherstellung bei etwaigen Datenverlusten, da diese einem direkten Zugriff durch Benutzerinnen und Benutzer entzogen sind. In modernen Rechenzentren wie z.B. der Bundesrechenzentrum GmbH bilden die systemverwalteten Daten den weitaus überwiegenden Speicheranteil. Diese Daten werden aufgrund der sachlich-inhaltlichen 100-prozentigen Redundanz (da es sich nicht um originäre Daten handelt) nicht dem Österreichischen Staatsarchiv übergeben. Die im Rechenzentrumsbetrieb befindlichen systemverwalteten Daten unterliegen gesonderten hohen Sicherheitsauflagen. Das heißt im Konkreten, dass diese Daten soweit möglich verschlüsselt oder in nicht lesbaren internen Speicherformaten abgespeichert werden und nur von gesondert autorisiertem IT-Personal (Administratoren) gewartet werden können (z.B. Zurücksetzen, Kopieren, Löschen).

Eine besonders sicherheitsrelevante Kategorie von systemverwalteten Daten bilden diejenigen Daten, die Benutzerinnen und Benutzern (nicht IT-Personal) und hausfremden Drittpersonen (z.B. Reinigungspersonal, Handwerker, Lieferanten) dezentral zugänglich sind.

Derartige Daten befinden sich insbesondere auf PCs und Notebooks, Tablets und Smartphones sowie Multifunktionsgeräten.

In diesen Fällen bedarf es deutlich erhöhter sicherheitstechnischer Maßnahmen, um insbesondere die Datensicherheit zu gewährleisten. Aus sicherheitstechnischer Sicht sind dabei grundsätzlich auch potenzielle Angriffs- und Bedrohungsszenarien zu berücksichtigen, beispielsweise durch etwaige Manipulation, bei Verlust, bei Zugang durch unautorisierte Personen oder in Zusammenhang mit Cyberattacken. Es wird daher auch in diesen Fällen durch Klärung der jeweils konkreten Situation mit dem Benutzer oder der Benutzerin eine individuelle Beurteilung einer Bedrohungslage vorgenommen und darauf basierend die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen vereinbart.

Jedenfalls werden die Daten routinemäßig gelöscht, bei entsprechender Beurteilung wird auch individuell mit den Benutzerinnen und Benutzern die Vernichtung des gesamten Speichermediums oder IT-Gerätes erwogen und gegebenen Falles durchgeführt (siehe Löschung von Daten).

Ein Löschen dieser Daten kann softwaretechnisch unter Nutzung entsprechender Programme erfolgen oder durch Vernichtung des Speichermediums bzw. des gesamten IT-Gerätes (Schreddern).

Die internationale Expertendiskussion, insbesondere in Zusammenhang mit der DSGVO, und die einschlägige Fachliteratur zeigen bei der Löschung von Daten durchaus differenzierte Ansätze und Meinungen auf. Klare Position der Lehre ist, dass softwaretechnisches Löschen keine endgültige Vernichtung darstellt und ein Restrisiko einer späteren Lesbarkeit immer bestehen bleibt (vgl. körperlich Vernichten: Oberster Gerichtshof vom 13. September 2012, 6 Ob 107/12x; Artikel im Kurier vom 31. Juli 2019 – Unterschätztes Risiko: Was Drucker verraten).

Dieses Restrisiko steigt insbesondere durch den rasanten technischen Fortschritt – einerseits durch immer leistungsfähigere Instrumente zur Datenwiederherstellung, andererseits im Bereich der verfügbaren Speichervolumina in IT-Geräten. Im letzten Jahrzehnt haben sich die Speicherkapazitäten in IT-Geräten etwa um den Faktor 1.000.000 vergrößert. Daten können sich daher – abhängig von der Art und Menge der Nutzung – über Monate und Jahre in einem Gerät befinden, ohne vom System selbst überschrieben zu werden. Eine endgültige Sicherheit bzw. Vertraulichkeit ist daher nur mittels physischer Vernichtung zu gewährleisten.

1.2. Multifunktionsgeräte

Im gegenständlichen Fokus der Fragen stehen systemverwaltete Daten auf internen Speichern von Multifunktionsgeräten, die in den Kabinetten von Bundeskanzler Kurz und Bundesminister Blümel standen.

Nach den mir vorliegenden Informationen befinden sich auf internen Speichern von Multifunktionsgeräten die erforderlichen temporären Datenkopien, die für die Durchführung des jeweiligen Prozesses (Drucken, Kopieren oder Scannen) erforderlich sind. Auf diese Datenkopien können die Benutzerinnen und Benutzer nicht direkt zugreifen – sie unterliegen daher keiner willentlichen Speicherung, Bearbeitung oder Löschung mit gerätefremder Software. Sogar wäre z.B. ein Speichern von Videos oder ein für forensische Zwecke geeignetes Löschen durch Benutzerinnen oder Benutzer nicht möglich. Da diese (systemverwalteten) Daten lediglich temporäre technische Kopien darstellen, sind sie kein Schriftgut im Sinne des Bundesarchivgesetzes, weshalb dieses auch nicht anwendbar ist. Die Bezeichnung z.B. als Kabinettsarchivalien ist daher nicht korrekt.

Wie oben dargestellt, bilden auch die Daten auf internen Speichern von Multifunktionsgeräten ein Konglomerat aus:

- dienstlichen Daten
- Personaldaten
- persönlichen Daten
- mitunter sensiblen Daten oder
- in besonderen Fällen auch klassifizierten Daten,
- darüber hinaus waren im konkreten Fall auf Grund der Ministerzuständigkeit mutmaßlich auch Sicherheitsdaten (im Zuge von Ausdrucken) gespeichert.

Vor diesem Hintergrund ist die rechtskonforme Behandlung der Daten im Sinne der DSGVO und des Informationssicherheitsgesetzes besonders zu beachten (z.B. "need to know-Prinzip").

Die Bedrohungsintensität bei Kenntniserlangung der Daten durch unbefugte Personen muss aufgrund ihrer inhaltlichen Natur als hoch beurteilt werden. Eine Übergabe der Daten gemäß Bundesarchivgesetz scheidet aus, da es sich um vollständig redundante Daten, also lediglich temporäre technische Kopien handelt. Eine Archivierung der Inhalte kommt bei den Originaldaten (jenen Dateien, für die ein Multifunktionsgerät zum Ausdruck, Kopieren oder Einscannen genutzt wurde) in Frage.

Eine Löschung dieser internen Speicher ist jedenfalls sowohl im Sinne der Datenminimierung (Grundsatz der DSGVO) als auch im Sinne der IT-Sicherheit geboten.

Die physische Vernichtung (Schreddern) der Datenträger aus Multifunktionsgeräten ist nach den mir vorliegenden Informationen ein – basierend auf der individuellen Klärung der Bedrohungsvektoren mit den Benutzerinnen bzw. Benutzern – durchaus üblicher und rechtskonformer Vorgang und unter bestimmten Rahmenbedingungen sogar zwingend.

Die Multifunktionsgeräte im Bundeskanzleramt sind den mir vorliegenden Informationen zufolge in ein internes Drucknetzwerk eingebunden und können grundsätzlich von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angesteuert bzw. genutzt werden, da keine technischen Zugangsbeschränkungen bestehen. Es gibt daher auch keine Multifunktionsgeräte, die explizit bzw. ausschließlich einer bestimmten Organisationseinheit oder Anwenderinnen- oder Anwender-Gruppe zur Verfügung stehen. Beschränkungen können lediglich hinsichtlich der physischen Zutrittsmöglichkeiten zu den Gebäudeabschnitten bestehen, in denen sich u.a. auch Multifunktionsgeräte befinden. In der Praxis werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundeskanzleramtes jene Multifunktionsgeräte genutzt, die dem jeweiligen Arbeitsplatz räumlich am nächsten liegen.

1. Spezifische technisch-organisatorische Themenstellungen im Bereich IKT für einen Regierungswechsel Zug-um-Zug

Im Fokus der Betrachtung steht der Zeitraum von 20. Mai bis 3. Juni 2019. Im Gegensatz zum üblichen Ablauf bei Regierungswechseln (z.B. nach Neuwahlen) war die Vorbereitungszeit – neben Feiertagen und Wochenenden – für technische und organisatorische Maßnahmen auf rund 2 Arbeitswochen begrenzt.

Retrospektive auf den politischen Ablauf in diesem Zeitraum:

- Misstrauensvotum gegen den damaligen Bundeskanzler Kurz steht im Raum
- Ausweitung des Misstrauensvotums gegen die gesamte Bundesregierung steht im Raum
- Erfolgreiches Misstrauensvotum im Nationalrat
- Bundespräsident enthebt Bundesregierung
- Bundespräsident betraut Bundesregierung (kurzfristig)
- Bundespräsident stellt die zukünftige Bundeskanzlerin Bierlein vor und beauftragt diese mit der Bildung einer Expertenregierung
- Zukünftige Bundeskanzlerin Bierlein stellt das Experten-Ministerkabinett vor
- Expertenregierung wird vom Bundespräsidenten angelobt
- Bildung der internen Büros und Kabinette

Um unter den Rahmenbedingungen des dargestellten Zeitablaufes und Zeitdruckes die erforderlichen technischen und organisatorischen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen, war

nach den mir vorliegenden Informationen die IKT des Hauses mit enormen Herausforderungen in inhaltlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht konfrontiert.

Trotz dieser Umstände, insbesondere hinsichtlich eines konkreten zeitlichen und inhaltlichen Ausgangs des Misstrauensvotums, waren für den Fall des Aussprechens des Misstrauens durch den Nationalrat rechtzeitig alle Vorbereitungen für einen umgehenden Wechsel ZUG-UM-ZUG (Abgang der bisherigen Regierungsmitglieder samt Kabinetten und Einzug bzw. Arbeitsaufnahme der neuen Regierungsmitglieder samt Kabinetten) zu treffen.

Betroffen davon waren v.a. Maßnahmen in Zusammenhang mit Räumlichkeiten, der Rücknahme und Ausgabe individueller Geräteausstattungen (Notebooks, Telefone), der Rückgabe und Neuausstellung von Dienstaussweisen, das Entziehen und die Neuvergabe von Berechtigungen, die Archivierungen und etwaige Löschung von persönlichen Daten sowie Parkmöglichkeiten.

In all diesen Fällen war insbesondere auch die IKT-Gruppe des Hauses technisch und organisatorisch mit Aufgaben und Leistungen gefordert bzw. war in die Bewältigung dieser Aufgabenstellungen involviert. Eine besondere Herausforderung stellte dabei die Gewährleistung der im Rahmen der IKT vielfältigen und komplexen Sicherheitsaspekte dar. Zu diesem Zwecke war es zwingend erforderlich – über Abteilungsgrenzen hinweg – u.a. mit hausinterner IT, Cybersicherheit, Informationssicherheit, Personalmanagement, Datenschutz und Gebäudemanagement abgestimmt zu handeln.

Nach den mir vorliegenden Informationen wurde vor dem Hintergrund der zeitlichen Herausforderungen diese Koordinationsaufgabe unmittelbar von der Gruppenleitung I/C wahrgenommen bzw. wurde seitens der Gruppenleitung I/C direkt mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterschiedlicher Abteilungen u.a. im Rahmen einer Taskforce zusammengearbeitet.

Bei den vom Wechsel unmittelbar betroffenen Bereichen und Personen wurden insbesondere auch unter Berücksichtigung des Zeitdruckes von der IKT möglichst Standardprozesse zur Anwendung gebracht bzw. deren Anwendung empfohlen und mit dem in den Kabinetten von Bundeskanzler Kurz und Bundesminister Blümel für IT-Koordination und Sicherheitsfragen zuständigen Kabinettsmitglied besprochen.

Hinsichtlich der Rückgabe der individuellen Ausstattungen wurde nach den mir vorliegenden Informationen grundsätzlich eine umfangreiche und detaillierte Ausarbeitung von der IKT schriftlich zur Verfügung gestellt.

In diesem Zusammenhang wurde daher auch das Vorgehen mit den gegenständlich relevanten Multifunktionsgeräten in den Räumlichkeiten der Kabinette von Bundeskanzler Kurz und Bundesminister Blümel behandelt.

Die einzelnen Fragen beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- *War die "Schredder-Aktion" des damaligen Mitarbeiters des BKA rechtskonform iSd Bundesarchivgesetzes?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Wenn nein, inwiefern verstieß der Mitarbeiter gegen das Bundesarchivgesetz?*

Mit Bezug auf die Ausführungen in den Punkten 1.1., 1.2. und 1.3. der einleitend aufbereiteten Grundlagen zur Behandlung von Daten und vor allem auf die erforderliche Differenzierung zwischen Akten, Schriftstücken und digitalen Datenträgern wird an dieser Stelle festgehalten, dass sich auf den internen Speichern von Multifunktionsgeräten temporäre Daten und kein Schriftgut im Sinn des Bundesarchivgesetzes befinden, weshalb dieses auch nicht anwendbar ist. Daher ist eine Löschung dieser internen Speicher sowohl im Sinne der Datenminimierung (Grundsatz der DSGVO) als auch im Sinne der IT-Sicherheit geboten.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *War die "Schredder-Aktion" des damaligen Mitarbeiters des BKA konform mit den internen Regeln im Umgang Akten, Schriftstücken und digitalen Datenträgern und deren Vernichtung?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Wenn nein, inwiefern verstieß der Mitarbeiter gegen die BKA internen Regeln?*
- *Wie lauten die BKA-internen Regeln zur Vernichtung von Akten, Schriftstücken und digitalen Datenträgern (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*

Es darf auf die einleitend aufbereiteten Grundlagen zur Behandlung von Daten und auf die erforderliche Differenzierung zwischen Akten, Schriftstücken und digitalen Datenträgern verwiesen werden. Akte dienen der Dokumentation des Verwaltungshandelns. Akte dürfen nur gemäß der Skartierungsfrist (nach mindestens 10 Jahren) ausgesondert werden (vgl. § 25 und § 26 Büroordnung 2004). Diese Regeln gelten für die gesamte Bundesverwaltung. Schriftstücke, die nicht Teil von Akten sind (z.B. Entwürfe, Notizen, Kopien) können von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern selbst gelöscht werden.

Grundsätzlich werden Datenträger wie z.B. Festplatten (PCs, Laptops, Server, Multifunktionsgeräte) oder USB-Sticks seit Frühjahr 2015 einer Vernichtung im Wege des Bundeskanzleramtes, Zentrales Ausweichsystem des Bundes (ZAS) zugeführt. Damit soll die Möglichkeit des Abflusses von Daten über den Weg gebrauchter Datenträger aus dem Bundeskanzleramt ausgeschlossen werden. Es werden auch kaputte Festplatten aus PCs oder Laptops, die nicht mehr im geordneten Weg unlesbar gemacht werden können, einbehalten und einer Verschredderung zugeführt.

Mit Bezug auf die Ausführungen in den Punkten 1.1., 1.2. und 1.3. der einleitend aufbereiteten Grundlagen darf an dieser Stelle nochmals festgehalten werden, dass sich auf den internen Speichern von Multifunktionsgeräten temporäre Daten und kein Schriftgut im Sinn des Bundesarchivgesetzes befinden, weshalb dieses auch nicht anwendbar ist. Daher ist eine Löschung dieser internen Speicher sowohl im Sinne der Datenminimierung (Grundsatz der DSGVO) als auch im Sinne der IT-Sicherheit geboten, wobei auch die Vernichtung durch externe Dienstleister in der Informationstechnologie ein durchaus übliches Vorgehen darstellt.

Darüber hinaus fällt die Beurteilung des gesamten Verhaltens des ehemaligen Mitarbeiters in diesem Zusammenhang nicht in meinen Vollziehungsbereich.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Kann das Vorgehen des Mitarbeiters als "übliche" Vorgehensweise bezeichnet werden?*
 - a. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - b. *Wenn ja, weshalb?*
- *Inwiefern war die Vorgehensweise des Mitarbeiters gerechtfertigt (um detaillierte Erläuterung unter dem Gesichtspunkt des Abgehens von der "Üblichen Vorgehensweise" wird ersucht)?*

Ich darf auf die Beantwortung der Frage 27 der parlamentarischen Anfrage Nr. 4016/J vom 22. Juli 2019 durch die Bundeskanzlerin verweisen.

Zu Frage 6:

- *Inwiefern entsprechen die BKA-internen Regeln dem § 6 Abs 3 des Bundesarchivgesetzes, wonach Kabinettsarchivalien entweder dem Staatsarchiv übergeben werden müssen oder im Ressort zu verbleiben haben (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*
 - a. *Inwiefern entspricht oder widerspricht die Vernichtung der Festplatten durch den Mitarbeiter dieser Bestimmung des Bundesarchivgesetzes?*

Ich darf auf die Beantwortung der Frage 28 der parlamentarischen Anfrage Nr. 4016/J vom 22. Juli 2019 durch die Bundeskanzlerin verweisen.

Es darf auf die einleitend aufbereiteten Grundlagen zur Behandlung von Daten und auf die erforderliche Differenzierung zwischen Akten, Schriftstücken und digitalen Datenträgern verwiesen werden.

Mit Bezug auf die Ausführungen zu Punkt 1.3. der einleitend aufbereiteten Grundlagen darf an dieser Stelle nochmals festgehalten werden, dass sich auf den internen Speichern von Multifunktionsgeräten temporäre Daten und kein Schriftgut im Sinne des Bundesarchivgesetzes befinden, weshalb dieses auch nicht anwendbar ist. Die Bezeichnung z.B. als Kabinettsarchivalien ist daher nicht korrekt.

Zu Frage 7:

- *In welchen Fällen werden Akten, Schriftstücke und digitalen Datenträger im BKA "üblicherweise" vernichtet?*
 - a. *Wann ist eine Vernichtung zulässig und angebracht?*

Ich darf auf die Beantwortung der Frage 29 der parlamentarischen Anfrage Nr. 4016/J vom 22. Juli 2019 durch die Bundeskanzlerin verweisen.

Zu Frage 8:

- *Ist es üblich, dass Akten, Schriftstücke und digitalen Datenträger im BKA bei "Regierungswechseln" vernichtet werden?*
 - a. *Inwiefern entspricht diese Vorgehensweise dem § 6 Abs 3 des Bundesarchivgesetzes, wonach Kabinettsarchivalien entweder dem Staatsarchiv übergeben werden müssen oder im Ressort zu verbleiben haben (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*

Ich darf auf die Beantwortung der Frage 30 der parlamentarischen Anfrage Nr. 4016/J vom 22. Juli 2019 durch die Bundeskanzlerin verweisen.

Zu Frage 9:

- *Ist es üblich, dass Akten, Schriftstücke und digitalen Datenträger im BKA von Mitarbeitern unter falschem Namen sowie unter Vorgabe privater Zwecke vernichtet werden?*
 - a. *Wenn nein, inwiefern?*
 - b. *Wenn ja, inwiefern?*

Nein, das ist nicht üblich.

Zu Frage 10:

- *Werden regelmäßig Festplatten im Eigentum des BKA vernichtet?*

- a. *Wenn ja, wie viele Festplatten aus dem Eigentum des BKA wurden seit 1.1.2017 vernichtet? (Sofern keine genaue Zahl genannt werden kann wird um eine quantitative Schätzung ersucht.)*
 - i. *Wenn ja, wann auf wessen Anordnung und in welchem Ausmaß?*
 - ii. *Wenn ja, wie wurde jeweils sichergestellt, dass es sich bei den Datenträgern nicht um geschützte Archivalien iSd BundesarchivG handelte?*
- b. *Wenn nein, wie werden Festplatten im BKA üblicherweise behandelt, wenn die Daten vernichtet werden sollen?*

Ich darf auf die Beantwortung der Frage 40 der parlamentarischen Anfrage Nr. 4016/J vom 22. Juli 2019 durch die Bundeskanzlerin verweisen.

Die Sicherstellung, dass keine Dokumente, die dem Staatsarchiv zu übergeben sind, enthalten sind, obliegt den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern selbst, die an die Rechtsvorschriften gebunden sind. Durch die IT erfolgt keine weitere inhaltliche Prüfung der Datenträger. Es darf grundsätzlich auf die Punkte 1.1. bzw. 1.2. der einleitend aufbereiteten Grundlagen hinsichtlich benutzerverwalteter bzw. systemverwalteter Daten verwiesen werden.

Zu Frage 11:

- *In welchem Umfang und Ausmaß wurden bei Regierungswechseln der letzten 5 Jahre Akten, Schriftstücke und digitalen Datenträger im BKA vernichtet (Sofern keine genauen Angaben gemacht werden können wird um eine annäherungsweise Beschreibung und Quantifizierung der Vorgänge ersucht.)?*
 - a. *Wenn ja, wann auf wessen Anordnung und in welchem Ausmaß? (Sofern keine genauen Angaben gemacht werden können wird um eine annäherungsweise Beschreibung und Quantifizierung der Vorgänge ersucht.)*
 - b. *Wenn ja, welche Akten, Schriftstücke und digitalen Datenträger waren von der Vernichtung betroffen?*
 - c. *Wenn ja, wie wurde jeweils sichergestellt, dass es sich bei den betreffenden Akten, Schriftstücken und digitalen Datenträgern nicht um geschützte Archivalien iSd BundesarchivG handelte?*

Ich darf auf die Beantwortung der Frage 31 der parlamentarischen Anfrage Nr. 4016/J vom 22. Juli 2019 durch die Bundeskanzlerin verweisen.

Zu Frage 12:

- *Wurde bei Regierungswechseln der letzten 5 Jahre Akten, Schriftstücke und digitalen Datenträger im BKA vernichtet?*

- a. *Wenn ja, wann auf wessen Anordnung und in welchem Ausmaß? (Sofern keine genauen Angaben gemacht werden können wird um eine annäherungsweise Beschreibung und Quantifizierung der Vorgänge ersucht.)*
- b. *Wenn ja, welche Akten, Schriftstücke und digitalen Datenträger waren von der Vernichtung betroffen?*
- c. *Wenn ja, wie wurde jeweils sichergestellt, dass es sich bei den betreffenden Akten, Schriftstücken und digitalen Datenträgern nicht um geschützte Archivalien iSd BundesarchivG handelte?*

Es darf auf die einleitend aufbereiteten Grundlagen zur Behandlung von Daten und auf die erforderliche Differenzierung zwischen Akten, Schriftstücken und digitalen Datenträgern verwiesen werden.

Mit Bezug auf die Ausführungen in den Punkten 1.1., 1.2. und 1.3. der einleitend aufbereiteten Grundlagen darf an dieser Stelle nochmals festgehalten werden, dass sich auf den internen Speichern von Multifunktionsgeräten temporäre Daten und kein Schriftgut im Sinne des Bundesarchivgesetzes befinden, weshalb dieses auch nicht anwendbar ist. Daher ist eine Löschung dieser internen Speicher sowohl im Sinne der Datenminimierung (Grundsatz der DSGVO) als auch im Sinne der IT-Sicherheit geboten.

Akte dienen der Dokumentation des Verwaltungshandelns. Akte dürfen nur gemäß der Skartierungsfrist (nach mindestens 10 Jahren) ausgesondert werden (vgl. § 25 und § 26 Büroordnung 2004). Diese Regeln gelten für die gesamte Bundesverwaltung. Schriftstücke, die nicht Teil von Akten sind (z.B. Entwürfe, Notizen, Kopien) können von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern selbst gelöscht werden.

Grundsätzlich werden Datenträger wie z.B. Festplatten (PCs, Laptops, Server, Multifunktionsgeräte) oder USB-Sticks seit Frühjahr 2015 einer Vernichtung im Wege des Bundeskanzleramtes, Zentrales Ausweichsystem des Bundes (ZAS) zugeführt. Damit soll die Möglichkeit des Abflusses von Daten über den Weg gebrauchter Datenträger aus dem Bundeskanzleramt ausgeschlossen werden. Es werden auch kaputte Festplatten aus PCs oder Laptops, die nicht mehr im geordneten Weg unlesbar gemacht werden können, einbehalten und einer Verschredderung zugeführt.

Zu Frage 13:

- *Wurde bei Regierungswechseln der letzten 5 Jahre Akten, Schriftstücke und digitalen Datenträger im BKA entgegen den Bestimmungen (insbesondere des § 6 Abs 3) des Bundesarchivgesetzes vernichtet?*

- a. *Wenn ja, wann auf wessen Anordnung und in welchem Ausmaß? (Sofern keine genauen Angaben gemacht werden können wird um eine annäherungsweise Beschreibung und Quantifizierung der Vorgänge ersucht.)*
- b. *Wenn ja, welche Akten, Schriftstücke und digitalen Datenträger waren von der Vernichtung betroffen?*
- c. *Wenn ja, wie wurde jeweils sichergestellt, dass es sich bei den betreffenden Akten, Schriftstücken und digitalen Datenträgern nicht um geschützte Archivalien iSd BundesarchivG handelte?*

Ich darf auf die Beantwortung der Frage 32 der parlamentarischen Anfrage Nr. 4016/J vom 22. Juli 2019 durch die Bundeskanzlerin verweisen.

Zu den Fragen 14 und 15

- *Inwiefern wurde das Staatsarchiv im Zuge der Regierungswechsel der letzten 5 Jahre zur fachkundigen Begleitung des Aktenüberganges einbezogen (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*
- *Wurde das Staatsarchiv überhaupt im Vorfeld von Regierungswechseln einbezogen (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Ich darf auf die Beantwortung der Fragen 33 und 34 der parlamentarischen Anfrage Nr. 4016/J vom 22. Juli 2019 durch die Bundeskanzlerin verweisen.

Zu Frage 16:

- *Werden Festplatten und andere digitale Datenträger des BKA üblicherweise auch fachkundig gelöscht, um diese nicht jedesmal vernichten zu müssen? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*

Ich darf auf die Beantwortung der Frage 43 der parlamentarischen Anfrage Nr. 4016/J vom 22. Juli 2019 durch die Bundeskanzlerin verweisen.

Zu Frage 17:

- *Welches Unternehmen ist mit der Vernichtung von Akten, Schriftstücken und digitalen Datenträgern des BKA beauftragt?*
 - a. *Seit wann ist dieses Unternehmen mit dieser Aufgabe betraut?*
 - b. *Welche Kosten waren mit diesem Auftrag seit 1.1.2017 verbunden (um Angabe der Kosten pro Jahr wird ersucht)?*

Ich darf auf die Beantwortung der Frage 44 der parlamentarischen Anfrage Nr. 4016/J vom 22. Juli 2019 durch die Bundeskanzlerin verweisen.

Zu Frage 18:

- *Wurde das Staatsarchiv in die Vernichtung der Festplatte eingebunden?*

Ich darf auf die Beantwortung der Frage 45 der parlamentarischen Anfrage Nr. 4016/J vom 22. Juli 2019 durch die Bundeskanzlerin verweisen.

Zu den Fragen 19 bis 29:

- *Wie ist der Stand der Dinge in der Ausarbeitung der vom Nationalrat durch einstimmige Entschloßung vom 24. April 2019 geforderten Novelle zum Bundesarchivgesetz?*
- *Wurde schon mit entsprechenden Vorarbeiten begonnen?*
 - a. Wenn ja, wann und durch welche Stellen?*
- *Wird der nun medial bekannt gewordene Fall der Aktenvernichtung in der Ausarbeitung der Gesetzesnovelle berücksichtigt?*
 - a. Wenn ja, inwiefern?*
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?*
- *Wird eine Klarstellung im Gesetzestext angestrebt, die Auskunft darüber gibt, in welchen Fällen Akten, Schriftstücke oder digitalen Datenträger von den Ressorts vernichtet werden dürfen und wann nicht?*
 - a. Wenn nein, weshalb nicht?*
 - b. Wenn ja, bitte um Erläuterung?*
- *Welche Stellen und welche Personen sind in die Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes eingebunden?*
- *Wurde bereits eine Arbeitsgruppe eingerichtet?*
 - a. Wenn nein, weshalb nicht?*
 - b. Wenn ja, wann und mit welchen Mitgliedern von welchen Stellen?*
- *Welche Experten wurden bereits einbezogen in die Vorarbeiten für den Gesetzesentwurf?*
- *Welche Experten sollen noch in den Prozess einbezogen werden?*
- *Gibt es bereits einen Entwurf für das Gesetz?*
 - a. Wenn nein, warum nicht?*
 - b. Wenn nein, wann wird ein erster Entwurf vorliegen?*
 - c. Wenn ja, um Übermittlung des Entwurfes wird ersucht.*
- *Wie sieht der zeitliche "Fahrplan" für die Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes aus (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*
- *Wann kann mit einer Begutachtung gerechnet werden?*

Zu der vom Nationalrat durch einstimmige EntschlieÙung vom 24. April 2019 geforderten Novelle zum Bundesarchivgesetz wurde hausintern eine legistische Arbeitsgruppe bestehend aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundeskanzleramtes eingerichtet und mit der Erarbeitung dieser Novelle beauftragt. Der entsprechende Gesetzesentwurf wird in der nächsten Legislaturperiode vorgelegt werden.

Zu Frage 30:

- *Über wie viele Planstellen verfügte das Staatsarchiv in den Jahren seit 1990? (Um Aufgliederung nach einzelnen Jahren und Abteilungen AdR, KA, HHStA, AVAFHKA wird ersucht.)*

Für die Jahr 1990 bis 2012 darf auf die entsprechenden Anlagen zum jeweiligen Bundesfinanzgesetz verwiesen werden.

Jahr	2013	2014	2018	2016	2017	2018	2019
Planstellen	116	115	113	113	110	108	106

Zu Frage 31:

- *Wie viele der Mitarbeiter des Staatsarchives verfügen über eine wissenschaftliche Ausbildung als:*
 - Historiker?*
 - Archivare?*

29 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen über eine wissenschaftliche Ausbildung als Historikerinnen und Historiker.

13 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen über eine wissenschaftliche Ausbildung als Archivarinnen und Archivare.

Zu Frage 32:

- *Wie viele der Mitarbeiter des Staatsarchives absolvierten den Universitätslehrgang der österreichischen Geschichtsforschung an der Universität Wien?*

13 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter absolvierten an der Universität Wien den Lehrgang.

Zu Frage 33:

- *Wie hoch war das Budget des Staatsarchives seit 1990? (Um Aufgliederung nach einzelnen Jahren wird ersucht.)*

Für die Jahre 1990 bis 2012 darf auf die entsprechenden Anlagen zum jeweiligen Bundesfinanzgesetz und für die Jahre 2013 bis 2019 auf das jeweilige Bundesfinanzgesetz und Detaildokumente, Teilheft, Anhang Teilheft der UG 10 verwiesen werden.
<https://www.bmf.gv.at/budget/das-budget/das-budget.html>

Zu den Fragen 34 bis 36:

- *Wie viel Budget hatte das Staatsarchiv in den Jahren seit 2009 für wissenschaftliche Projekte frei zur Verfügung?*
- *Wieviele % des ÖStA Budgets sind für Projekte des ÖStA frei verfügbar?*
- *Wie viel Budget hatte das Staatsarchiv in den Jahren seit 2009 nur „gebunden“ zur Verfügung und stand somit nicht für wissenschaftliche Projekte zur Verfügung?*

Für die Jahre 2009 bis 2011 darf auf die Beilage T des jeweiligen Bundesvoranschlags und für die Jahre 2012 bis 2019 auf die jeweiligen Budgetbeilagen, Beilage Forschung & Entwicklung, Anhang Ausgaben des Bundes (Beilage T) verwiesen werden.
<https://www.bmf.gv.at/budget/das-budget/>.

Durchschnittlich 3,5 % des jährlichen Sachaufwandes sind für Projekte frei verfügbar.

Zu Frage 37:

- *Wie hoch war die jährliche Miete für das Gebäude des Österreichischen Staatsarchives in Wien Erdberg in den Jahren seit 2009?*

2009 bis 2012: jährlich 3.977.481,00 Euro

2013 bis 2015: jährlich 4.288.931,40 Euro

2016 bis 2019: jährlich 4.509.542,04 Euro

Zu Frage 38:

- *Wie hoch waren die Betriebskosten für das Gebäude des Österreichischen Staatsarchives in Wien Erdberg in den Jahren seit 2009?*

Jahr	Kosten in Euro
2009:	384.326,67
2010:	800.176,50
2011:	746.128,61

2012:	630.002,04
2013:	953.848,72
2014:	796.775,46
2015:	644.061,21
2016:	691.534,32
2017:	747.717,99
2018:	1.026.030,44
2019:	778.296,60 (Vorschreibung für lfd. Jahr)

Zu Frage 39:

- *Welche Stelle im BKA bzw dem Staatsarchiv ist für die "Digitale Langzeitarchivierung im Österreichischen Staatsarchiv" zuständig?*
 - a. *Wie sind die Zuständigkeiten im Digitalen Langzeitarchiv des Bundes geregelt? Wer ist für was zuständig? Hat das BKA die Federführung? Oder das ÖSTA?*

Bis zum 9. Juli 2019 war das in der Stabstelle für Öffentlichkeitsarbeit, Digitales und Services (ÖADS) eingerichtete Referat „Digitales Archiv und IT-Services“ federführend zuständig. Seit 9. Juli 2019 liegt die Zuständigkeit beim provisorischen Leiter des Österreichischen Staatsarchivs.

Die federführende Zuständigkeit liegt beim Österreichischen Staatsarchiv. Das Betriebsmanagement und die Vorgaben für die Durchführung erfolgen durch das Bundeskanzleramt.

Zu Frage 40:

- *Wie viele Personen im ÖStA sind für das Langzeitarchiv zuständig und wie viele Vollzeitbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) werden dafür aufgewendet?*

Im Österreichischen Staatsarchiv sind für die Betreuung des Langzeitarchivs drei Personen im Ausmaß von 1,5 VBÄ zuständig.

Zu den Fragen 41 bis 43:

- *Ist das Projekt "Digitalen Langzeitarchiv" der Republik bereits voll angelaufen? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht im Hinblick auf folgende Informationen die auf der Homepage des Staatsarchives abrufbar sind: "Die Republik Österreich ist in der Entwicklung*

der elektronisch unterstützten Verwaltung (E-Government) führend in der Europäischen Gemeinschaft. Dies wurde besonders durch die flächendeckende Einführung der elektronischen Aktenbearbeitung für Bundesdienststellen mit Anfang 2004 nochmals unterstrichen. Mit der Inbetriebnahme des ELAK im Bund (EiB) wurde die Notwendigkeit erkannt, auch für die langfristige Archivierung dieses elektronischen Aktenmaterials zu sorgen. Die Verantwortung für die Umsetzung der digitalen Archivierung obliegt gemäß Bundesarchivgesetz dem Österreichischen Staatsarchiv. Seit 2007 wurde nunmehr an der Projektierung, Entwicklung und Inbetriebnahme des "Digitalen Archiv Österreichs" (digLA) gearbeitet. Einer mehrjährigen Planungsphase, im Zuge derer in – teilweise österreichweiten – Arbeitsgruppen (zum Beispiel BLSG) die Grundlagen für die digitale Archivierung erarbeitet wurden, folgte eine europaweite Ausschreibung, deren Ziel die Suche nach einem technischen Partner für das Österreichische Staatsarchiv war. Nach einer arbeitsintensiven Umsetzungsphase 2010/2011 befindet sich das Digitale Archiv nunmehr im Echtbetrieb. Erste Datenübernahmen aus dem Produktivsystem des ELAK im Bund sind jedoch erst mit 2013/2014 zu erwarten."

- *Wie ist der Stand der Dinge im Projekt "Digitalen Langzeitarchiv" der Republik? (Um einen quantitativen und qualitative Überblicksbericht der übernommenen Daten im "Digitalen Langzeitarchiv" wird unter Einbezug der Ressorts die die Daten liefern, ersucht.)*
- *Erfolgt die anvisierten Datenübernahmen aus dem Produktivsystem des ELAK bereits in vollem Umfang?*
 - a. *Wenn ja, bitte um einen Bericht mit einem quantitativen und qualitativen Überblick der übernommenen Daten im "Digitalen Langzeitarchiv" wird unter Einbezug der Ressorts die die Daten liefern.*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht. (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*

Die Inbetriebnahme des Digitalen Langzeitarchivs (DigLa) ist erfolgt und es ist grundsätzlich für die Übernahme von elektronischen Akten im festgelegten Übergabeformat EDIAKT voll funktionsbereit.

Da das beauftragte und auch in § 4 Abs 2 Bundesarchivgutverordnung, BGBl. II Nr. 367/2002, vereinbarte Übergabeformat EDIAKT nicht mehr dem Stand der Technik entspricht und durch EDIDOC abgelöst worden ist, wurde von einer ELAK-Aktenübernahme bis dato Abstand genommen, da eine Übernahme im veralteten Format EDIAKT II, zumal dieses vom Bundesrechenzentrum und der Firma FABASOFT nur mehr rudimentär unterstützt wird, aus technischer und auch archivischer Sicht abzulehnen ist.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung will rund 72.000 Akten für die Jahre 2004-2007 und das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaft rund

340.000 Akten für die Jahre 2004 bis 2008 aus dem ELAK abgeben. Bis zur Umstellung auf das neue Einlagerungsformat wurde der Abgabeprozess jedoch gestoppt.

Ebenfalls bereitet das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus die Aktenabgabe vor, wobei zum quantitativen Umfang noch keine Angaben gemacht werden konnten.

Zu Frage 44:

- *Wie viele Datensätze aus welchen Ressorts sind in diesem Digitalen Langzeit Archiv bereits hinterlegt?*

Bis dato sind nur Testdaten hinterlegt.

Zu Frage 45:

- *Wie viel Geld steht dem ÖSTA pro Jahr für Digitalisierungen zur Verfügung?*

Für Digitalisierungen gibt es keine gesonderten Budgetmittel; erforderliche Ausgaben werden aus dem laufenden Budget bedeckt.

Zu den Fragen 46 und 47:

- *Wie sieht die technische Ausstattung des ÖSTA in puncto Digitalisierung aus? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
- *Welche technischen Geräte für Digitalisierungen werden vom ÖSTA betrieben? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
 - Wie alt sind diese Geräte jeweils?*
 - Entsprechen diese Geräte dem aktuellen Stand der Technik?*

Modell	Typ	Anschaffungsdatum	Anschaffungsform	Anzahl	Betriebssystem	Format (bis zu)	Stand der Technik
Zeutschel Bookcopy OS 1200 + Drucker	Aufsicht Scanner	2013	Kauf	4	Windows 7	A3	Nein, Umrüstung auf Windows 10 ist problematisch.
Walter Nagel, I2s Supra Scan, mit Buchwippe und Glasplatte	Buchscanner	2011	Kauf	1	Windows 7	A1	Ja, sobald die derzeit laufende Umrüstung auf Windows 10 abgeschlossen ist.
Epson GT-10000 XL und Durchlichteinheit	Durchlichtscanner/Flachbettscanner	2006 und 2010	Kauf	5	Windows 10	A3	Nein, aber ausreichend für anzufertigende Negativscans.
ROWE 650i und ROWE 450i	Durchzugscanner	2015 und 2017	Leasing	2	Windows 10	60 Zoll und 40 Zoll Scanbreite	Ja.
EPSON Expression GT 15000 XL	Flachbettscanner	2006	Kauf	1	Windows 10	A3	Nein.

Zu Frage 48:

- Welche Digitalisierungs-Projekte wurden seit 2009 getätigt? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)
 - a. In welchem Umfang wurden Digitalisierungen im ÖStA durchgeführt?
 - i. Es wird um folgende Daten gestaffelt nach Jahren ersucht:
 1. Anzahl der gemachten Digitalisate
 2. Ausgaben dafür
 3. Woher kam das Geld dafür jeweils (aus dem ÖStA Budget, Sonderbudget des BKA?)
 - b. In welchem Umfang wurden Digitalisierungen outgesourced durchgeführt?
 - i. Es wird um folgende Daten gestaffelt nach Jahren ersucht:
 1. Beauftragtes Unternehmen
 2. Anzahl der gemachten Digitalisate
 3. Ausgaben dafür
 4. Woher kam das Geld dafür jeweils (aus dem ÖStA Budget, Sonderbudget des BKA?)

Jahr	Projektbezeichnung	Anzahl der Digitalisate	Ausgaben in Euro	Budget	ÖStA/externe Firma
2009-2014	Digitalisierung der Wappen des Bestandes "Reichsadelsakten"	12.000			ÖStA eigenes Personal
2009-2019	Bibliotheksprojekt: Digitalisierung von Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs (MÖStA) und sonst. Bibliotheksbeständen	248.000			ÖStA in Zusammenarbeit mit Hungaricana https://library.hungaricana.hu/en/collection/austrian_state_archives/
2010-2019	Digitalisierung von Karten aus den Karten- und Plansammlungen des Allgemeinen Verwaltungsarchivs sowie des Finanz- und Hofkammerarchivs	920			ÖStA eigenes Personal
2013	Digitalisierung von Fotos I. WK für Gedenkjahr 2014	151.002	40.000,32	ÖStA	Quidenus Technologies GmbH
2015	Digitalisierung der älteren Reihe der Reichsregisterbücher	19.000			ÖStA eigenes Personal

2015	Planarchiv Burghauptmannschaft I	10.000			ÖStA eigenes Personal
2015	Digitalisierung der Plakatsammlung des Allgemeinen Verwaltungsarchivs	1.803			ÖStA eigenes Personal
2016	Digitalisierung von Mikrofilmen (politische Berichte der Österr. Botschafter von 1952-1974)	45.650	1.936,80	ÖStA	MFS Mikrofilm- und Scantechnik GmbH
2016	Digitalisierung von historischen Karten und online-Stellung inkl. Webshop und WMTS- Geoservice	20.000			Kooperationsabko mmen mit Fa. Arcanum Database Ltd https://mapire.eu/ de/
2017	Digitalisierung der Mikrofilme des Staatsrates	91.500			Ung. Staatsarchiv
2017	Digitalisierung der Geschäftsbücher des Bestandes der Hoffinanz 1613-1762, Bände Nr. 645- 952 und 1025-1042, gesamt 325 Bände	165.000	16.500,00	ÖStA	Fa. Arcanum Database Ltd
2018	Digitalisierung der Geschäftsbücher des Bestandes der Hoffinanz 1540-1612, Bände Nr. 180- 664 und 953-1042, gesamt 558 Bände	220.000			Ungarisches Staatsarchiv - vertraglicher Austausch der Digitalisate
2018	Digitalisierung der Geschäftsbücher des Bestandes der Hoffinanz 1613-1762, Bände Nr. 1043- 1258, gesamt 214 Bände	134.894	19.424,74	ÖStA	Fa. Iron Mountain
2019	Digitalisierung der Wappen des Bestandes "Hofadelsakten"	10.000			ÖStA eigenes Personal
2019	Digitalisierung der Ministerratsprotokolle 1867 bis 1919 der cisleithanischen Reichshälfte	210 Konvolute			In Kooperation mit der Akademie der Wissenschaften

Zu Frage 49:

- *Wie viele Laufmeter an Material wurden im ÖStA seit 2000 digitalisiert? (Bitte nach Abteilungen AdR, KA, HHStA, AVAFHKA aufgegliedert.)*

AdR:	ca. 22 Laufmeter
HHStA:	ca. 300 Laufmeter
KA:	ca. 31.000 Laufmeter
AVAFHKA:	ca. 353 Laufmeter (für die Karten- und Plakatsammlung kann keine Laufmeterangabe gemacht werden.)

Zu Frage 50:

- *Wie viele Personen sind im ÖStA angestellt, die sich um archivische IT kümmern? Wie viele Vollzeitbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) werden dafür aufgewendet?*

1 Person bzw. 1 Vollzeitbeschäftigungsäquivalent wird für die archivarische IT eingesetzt.

Zu Frage 51:

- *In welchem Umfang und in welchen technischen Formaten wurden von Ministerien Kabinetts-Archivalien im Zuge von Regierungswechseln seit 2000 an das Staatsarchiv übergeben? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*

3775 versiegelte Verpackungseinheiten (Kartons unterschiedlichster Größe, Kuverts, Päckchen, Kisten usw.) mit unterschiedlichem Inhalt (Papier und Datenträger) wurden seit 2000 gemäß § 6 Abs 3 Bundesarchivgesetz dem Österreichischen Staatsarchiv übergeben.

Zu Frage 52:

- *Ist in der Quantität der Übergebenen Kabinettsakten ein Rückgang zu bemerken?*
a. *Wenn ja, inwiefern und in welchem Umfang ist ein Rückgang zu bemerken?*

Nein, in der Quantität ist kein Rückgang zu bemerken.

Zu den Fragen 53 bis 56:

- *Wie entwickelte sich der Umfang von übergebenen Kabinetts-Archivalien im Zuge von Regierungswechsel seit dem Jahr 2000? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*

- *Wie entwickelte sich die Qualität von übergebenen Kabinetts-Archivalien im Zuge von Regierungswechsel seit dem Jahr 2000? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
- *Wie entwickelte sich die technischen Formate von übergebenen Kabinetts- Archivalien im Zuge von Regierungswechsel seit dem Jahr 2000? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
- *Wie entwickelte sich die Datenträger von übergebenen Kabinetts-Archivalien im Zuge von Regierungswechsel seit dem Jahr 2000? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*

Das zur Archivierung bestimmte, beim Funktionsträger angefallene Schriftgut wird in unterschiedlichen versiegelten Verpackungseinheiten übergeben. Deswegen kann zum Umfang, zur Qualität und zur Entwicklung der Datenträger bzw. verwendeten Dateiformaten keine Aussage getroffen werden.

Zu Frage 57:

- *Wie wird sichergestellt, dass digitale Datenträger von Kabinetts-Archivalien über die Dauer Sperrfristen gem § 6 Abs 3 des BundesarchivG vor Datenverlusten geschützt werden?*

Aktuell erfolgt der Schutz durch Infrastrukturmaßnahmen (insbesondere die klimatisierte Verwahrung der versiegelten Verpackungseinheiten); darüber hinaus kann aufgrund der bestehenden Gesetzeslage keine Maßnahme zur Sicherung der möglicherweise in den versiegelten Verpackungseinheiten enthaltenen digitalen Datenträgern vor Datenverlusten getroffen werden.

Zu Frage 58:

- *Durch welche technischen Gegebenheiten bestehen hinsichtlich der digitale Datenträger sowie der technischen Formate der Daten die Gefahr von Datenverlusten bei Kabinetts-Archivalien? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*

Der Schwerpunkt jeder Langzeitarchivierung digitaler Daten liegt nicht auf der Erhaltung des Mediums, sondern auf der rechtzeitigen Migration vor einem Datenverlust, um einen solchen zu verhindern. Da sich Medien (DVD, Festplatten, etc.), Datenformate sowie Lese- und Schreibgeräte zur digitalen Speicherung rasch verändern, ist eine regelmäßige Prüfung und Migration notwendig.

Die Gefahr des Datenverlustes entsteht durch:

- Haltbarkeit der Trägermedien
- Medien und Systemwandel
 - Auslesbarkeit des Trägermediums
 - Veraltete Datenformate
- Wiederauffindbarkeit der Informationen

- Die bloße Übernahme von Daten in den Langzeitspeicher ist nicht ausreichend. Die Informationen müssen auch wieder aufgefunden werden können. Dafür werden zusätzliche Informationen (Metadaten) wie z.B. Kataloge oder Findmittel benötigt, damit diese Daten für eine Suche zur Verfügung stehen. Da nicht bekannt ist, um welche Daten es sich handelt, auf welche Art und Weise diese Daten abgelegt werden und ob es irgendeine Form von Metadaten gibt, kann eine gezielte Suche nur bedingt erreicht werden.
- Datenkonsistenz

Zu Frage 59:

- *Kann solch ein Datenverlust bei Kabinetts-Archivalien nach geltender Rechtslage überhaupt verhindert werden?*
 - a. *Wenn ja, wie?*
 - b. *Wenn nein, wie wird Datenverlusten bei Kabinetts-Archivalienderzeit vorgebeugt?*

Nach der derzeitigen Rechtslage können Datenverluste nicht verhindert bzw. kann solchen auch nicht vorgebeugt werden.

Mag. Alexander Schallenberg

